

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

16 (21.4.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507912)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr

1857. Dienstag, 21. April. № 16.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Gefunden: 1 Brief, 1 Strumpf, 1 Glacee-Handschuh, 1 Kinderhemd.

Entwurf eines Statuts,

betreffend

die Ordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg.

Erster Abschnitt.

Öffentliche höhere Schulen.

Art. 1.

Votum curiatum des Magistrats in Schulsachen.

Dem Magistrat verbleibt das ihm zustehende votum curiatum in Schulsachen, wie solches durch die Königlich Dänische Concession vom 22. Februar 1696 verliehen und unter dem 18. Nov. 1699 bestätigt worden ist. (C. C. O. p. 6 Nr. 42 und 44 pag. 83 und 85.)

Art. 2.

Schulcommission.

Zusammensetzung, Geschäftsordnung.

Für das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und die beiden Anstalten gemeinschaftliche Vorschule besteht als untere Schulbehörde dem evangelischen Oberschulcollegium untergeordnet eine Schulcommission. Mitglieder derselben sind:

1. der Stadtdirector, welcher den Vorsitz führt,
2. der Rector des Gymnasiums,
3. der Rector der höheren Bürgerschule und Vorschule,
4. ein Lehrer der höheren Bürgerschule,
5. ein vom Magistrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
6. zwei vom Stadtrath aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Die Wahl der unter Ziffer 5. und 6. genannten Mitglieder hat der Magistrat dem evangelischen Oberschulcollegium anzuzeigen. Mit dem Austritt aus dem Magistrate oder dem Stadtrath scheiden diese Mitglieder zugleich aus der Schulcommission.



Die Verhandlungen der Schulcommission sind collegialisch; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder vom Schulsach können sich bei Verhandlungen über die Fonds und das Cassenwesen der Abstimmung enthalten.

Gymnasium zu Oldenburg.

Art. 3.

Schulfonds und Casse.

Die Schulcommission führt die nächste Aufsicht über die Fonds und die Casse des Gymnasiums, schlägt für die Verwaltung derselben einen von dem evangelischen Oberschulcollegium zu bestellenden Verwalter (Provisor) vor, und controlirt die von demselben zu leistende Caution. Sie entscheidet über die Belegung der Capitalien und sorgt für die sichere Aufbewahrung der Documente.

Art. 4.

Boranschlag; Rechnung.

Die Schulcommission legt jährlich vor dem 1. November einen Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Gymnasiums dem evangelischen Oberschulcollegium zur Genehmigung vor und ertheilt auf Grund des genehmigten Boranschlags die Anweisungen auf die Casse des Gymnasiums.

Die von dem Verwalter jährlich vor dem 1. März einzureichende Rechnung wird von der Schulcommission an das evangelische Oberschulcollegium zur Monitur und Decission eingesandt.

Höhere Bürgerschule und Vorschule.

Art. 5.

Geschäftskreis der Schulcommission.

Die Schulcommission führt die Aufsicht über die höhere Bürgerschule und Vorschule als die diesen Schulen zunächst vorgesezte Behörde.

Sie achtet darauf, daß die Lehrer den Pflichten ihres Dienstes nachkommen, daß die Schuldisciplin aufrecht erhalten und der Lehrplan befolgt wird. Ueber Aenderungen des Lehrplans berichtet sie an das evangelische Oberschulcollegium. In allen von der Schulcommission behandelten Angelegenheiten der höhern Bürgerschule und Vorschule ruht das votum curiatum des Magistrats.

Art. 6.

Lehrerstellen. Besoldung. Pensionirung.

Wegen Besetzung der Lehrstellen, Entlassung der Lehrer und sonstiger Veränderungen im Lehrpersonal bringt die Schulcommission ihre Vorschläge an das evangelische Obercollegium.

Die Besetzung der Stellen des Rectors und der Oberlehrer bedarf der Bestätigung des Großherzogs, die Besetzung der übrigen Lehrerstellen der Bestätigung des evangelischen Oberschulcollegiums.

Ueber die Besoldung, Gehaltszulagen und Pensionirung der Lehrer beschließen, nachdem die Schulcommission darüber gehört worden, der Magistrat und Stadtrath in vereinigter Versammlung.

Art. 7.

Schulfonds.

Die Schulfonds der höhern Bürgerschule und Vorschule verwaltet der Stadtcämmerer unter Aufsicht des Stadtmagistrats.

Art. 8.

Voranschlag; Rechnung.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Schule bilden einen Theil des Voranschlages der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt. Die Schulcommission bringt ihre Anträge für den Voranschlag und wegen Aenderung desselben an den Stadtmagistrat. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der höhern Bürgerschule und Vorschule ist vom Stadtmagistrat vor dem 1. Mai ein Auszug aus dem Voranschlage der Gemeindecasse der Schulcommission zur Einsendung an das evangelische Oberschulcollegium mitzutheilen. Falls das Oberschulcollegium eine Ergänzung des Voranschlags erforderlich erachtet, so ist solche nach Art. 214 der Gemeindeordnung durch die Regierung zu veranlassen. Ein gleiches Verfahren gilt für erforderlich werdende Abweichungen vom Voranschlage.

Jährlich vor dem 1. Februar ist ein beglaubigter Auszug aus der Gemeindecasse über die Einnahmen und Ausgaben für die höhere Bürgerschule und Vorschule der Schulcommission zur Einsendung an das Oberschulcollegium mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Öffentliche evangelische Volks- und Mittelschulen.

Art. 9.

Schulvorstand.

(Schulgesetz Art. 7, 8 und 69, Conf.-Bekanntmachung vom 25. Novbr. 1835.)

Der Schulvorstand der evangelischen Volks- und Mittelschulen in Oldenburg, Gemeindeabtheilung Stadt, besteht aus:

1. dem Stadtdirector,
2. einem der nach Art. 7 §. 4 des Schulgesetzes zu ernennenden evangelischen Pfarrgeistlichen,
3. einem vom Magistrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliede,

4. den ersten Lehrern der Volks- und Mittelschulen, Abtheilung Stadt,
und

5. zwei vom Stadtrath frei gewählten Personen.

So lange die hiesige erste Volksschule Übungsschule für das evangelische Schullehrer-Seminar bleibt, ist auch

6. der Seminardirector Mitglied des Schulvorstandes.

Der Schulvorstand führt die Controle über den Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder evangelischer Confession, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gymnasium, die höhere Bürgerschule oder die Vorschule besuchen oder einen genügenden Privatunterricht erhalten, nach Maßgabe der Consistorialbekanntmachung vom 25. Novbr. 1835, veranlaßt die Bestrafung der Schulversäumnisse beim Stadtmagistrat und bringt seine Anträge für den Voranschlag und wegen Aenderung desselben an den Stadtmagistrat.

Art. 10.

Lehrerstellen, Besoldung, Pensionirung.

(Schulgesetz Art. 29 folg.)

Bei Besetzung der Lehrerstellen ist der Schulvorstand gutachtlich zu hören. Der Magistrat und Stadtrath beschließen in vereinigtcr Versammlung über die Besetzung der Lehrerstellen und über die Besoldung der Lehrer. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des evangelischen Oberschulcollegiums. Bei der Pensionirung eines Lehrers tritt ein gleiches Verfahren ein. Die Pension erfolgt aus der Gemeinde-Casse, Abtheilung Stadt.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 (Art. 32—34) über provisorische und definitive Anstellung der Lehrer gelten für alle seminaristisch gebildete Lehrer der hiesigen Volks- und Mittelschulen.

Den Lehrern kann statt der freien Wohnung eine besondere Vergütung bewilligt werden, falls solche nicht schon im Gehalte mit begriffen ist.

Art. 11.

Vertretung der Gemeindeabtheilung Stadt in Schulsachen.

(Schulgesetz Art. 48, 69. Regulativ §. 76.)

Der Stadtrath vertritt wie bisher die Gemeindeabtheilung Stadt auch in den Angelegenheiten der evangelischen Schulen der Stadt und hat die nach dem Gesetze vom 3. April 1855 dem Schulachtsausschusse zustehenden Befugnisse auszuüben.

Art. 12.

Ermäßigung des Schulgeldes.

(Schulgesetz Art. 57 §. 4)

Die durch Art. 57 §. 4 des Schulgesetzes gestattete Ermäßigung des Schulgeldes kommt auch bei den hiesigen Mittelschulen sowie in den Fällen zur Anwendung, wenn mehrere Geschwister verschiedene Schulen (Volks- oder Mittelschulen) besuchen.

Art. 13.

Voranschlag, Rechnung.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt bildet einen Theil des Voranschlags der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt (vergl. Art. 9), und wird durch den Stadtrath festgestellt. Der Magistrat theilt jährlich vor dem 1. Mai eine beglaubigte Abschrift dieses Voranschlages dem Schulvorstande zur Einsendung an das evangelische Oberschulcollegium mit, welches erforderlichenfalls die Ergänzung des Voranschlages nach Art. 214 der Gemeinde-Ordnung durch die Regierung veranlaßt. Ein gleiches Verfahren gilt für später erforderlich werdende Abweichungen vom Voranschlage.

Jährlich vor dem 1. Februar ist ein beglaubigter Auszug aus der Gemeinderechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die evangelischen Volks- und Mittelschulen der Stadt dem Schulvorstande zur Einsendung an das evangelische Oberschulcollegium mitzutheilen.

Art. 14.

Schadloshaltung des äußeren Dammes.

Für die der Schulacht Osterburg angehörigen Bewohner des äußern Dammes werden die Beiträge derselben zu den Schulanlagen, so lange der äußere Damm der Schulacht Osterburg angehört, aus der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, berichtigt.

Art. 15.

Zuschüsse für die katholische und jüdische Schule.

Die den hiesigen Katholiken und Juden begleichenden Entschädigungen sind durch besondere Verträge festgestellt.

Dritter Abschnitt.

Schulverhältnisse des Stadtgebiets.

Art. 16.

Schulacht Bürgerfeld.

Das Stadtgebiet, mit Ausschluß des der Eversten Schulacht angehörigen Theils, (Art. 17.) bildet eine besondere Schulacht, auf welche alle Bestimmungen des Schulgesetzes und des Regulativs vom 25. April 1856 Anwendung finden.

Art. 17.

Der südlich von der Dfener Straße belegene Theil des Stadtgebiets (Gerberhof, hinter dem Gerberhof, Wichelstraße und Vogelstange) der Schulacht Eversten angehörend, bleibt einstweilen in diesem Verbande.

Oldenburg, 1857 April 15.

Die Commission zur Vorbereitung des Schulstatuts.

 Allerlei.

1) Polizei- und Strafsachen: Ein beurlaubter Reiter aus einer Landgemeinde wurde vorgeführt, weil er in mehreren Wirthshäusern Bechen gemacht und ohne dieselben zu bezahlen sich heimlich entfernt hatte. Auch ging das Gerücht, daß er zweifach verheirathet sei. Auf Vorhalt gestand er das Erstere zu. Auf weitere Nachfrage wegen des zweiten Punctes erzählte er, daß er seit mehreren Jahren verheirathet, aber mit seiner Frau in Uneinigkeit gerathen und daher von ihr weg auf die Wanderschaft gegangen sei. Im Auslande habe er ein Mädchen kennen gelernt, ihr verheimlicht, daß er verheirathet sei, und sie unter dem Versprechen sie zu heirathen verführt; sei auch in der angeblichen Absicht, die Trauung vornehmen zu lassen, mit ihr in der Richtung seiner Heimat einige Tagereisen weit hergereist, habe sie aber in Quakenbrück heimlich verlassen. Selbst den Paß des unglücklichen Mädchens hatte er mit fortgenommen. Hier hatte er bei seiner von ihm verlassenen Frau eine kleine Anleihe gemacht, nach deren Verbrauch aber die Wirth in der angegebenen Weise zum Creditoren gezwungen. Der Mann wurde arretirt und dem Gerichte seiner Heimat zugeführt.

 Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.